



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellv. Bundesvorsitzender
Fachvorstand Beamtenpolitik

Hans-Ulrich Benra

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030. 40 81 -43 20
Telefax 030. 40 81 -43 99
benraha@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

Per E-Mail!

An die
Landesbünde und Bundesbeamtengewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

Berlin, 19. Dezember 2013
GB-2- Kr/AB-ds.

**Verbot einer altersdiskriminierenden Besoldung;
Besoldung und Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG
hier: Klagemuster mit Bezug auf dbb Info Nr. 60/2013**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

**die Schlussanträge des Generalanwalts beim EuGH in Sachen Verbot einer altersdiskriminierenden Besoldung haben empfehlenden Charakter und binden den Gerichtshof nicht; mit der Vorabentscheidung des EuGH ist im Frühjahr 2014 zu rechnen.
Für den Fall der Ablehnung des bereits den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Musterwiderspruchs werden als Anlage entsprechende Klagemuster bereitgestellt, so dass eine umfassende Mitgliederbetreuung gewährleistet ist.**

Wie berichtet, liegen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere sog. Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin vor. Diese betreffen das sog. alte Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), das darauf im Bundesbereich aufbauende – im Juli 2009 in Kraft getretene - Besoldungsüberleitungsgesetz (BesÜG) und das im Land Berlin zum 1. August 2011 in Kraft getretene Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz.

Der Generalanwalt beim EuGH hat sich am 28. November 2013 in seinen Schlussanträgen der Argumentation des Verwaltungsgerichts Berlin teilweise angeschlossen. Er hat dabei allerdings auch erklärt, dass es nach seiner Auffassung nicht geboten sei, alle betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger unterschiedslos aus der Endstufe zu besolden.

Auch der verfassungsrechtliche Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung, wonach übergesetzliche Ansprüche auf Geldleistungen bis zum Ende des jeweils laufenden Haushaltsjahres geltend gemacht werden müssen, ist nach Auffassung des Generalanwalts mit EU-Recht vereinbar.

Wie der Europäische Gerichtshof letztlich entscheidet, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen, da er an das Votum nicht gebunden ist. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass er in ca. 75 % der Fälle den Anträgen folgt.

Wie in der Bundesvorstandssitzung in Berlin am 10. Dezember 2013 zugesagt, hat der Geschäftsbereich 8 – Dienstleistungszentren – kurzfristig drei Klagemuster zur weiteren Verwendung erstellt, die die wesentlichen erfassten Sachverhalte abdecken.

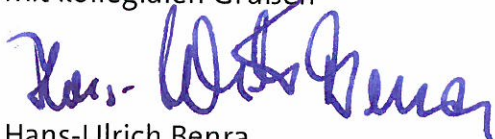
- Klagemuster A. betrifft Bundesbeamte, die übergeleitet sind (**Anlage 1**).
- Klagemuster B. betrifft Landes- und Kommunalbeamte, die übergeleitet worden sind (**Anlage 2**).
- Klagemuster C. betrifft Landes- und Kommunalbeamte, die bislang nicht übergeleitet worden sind (**Anlage 3**).

Die beigefügten Klagemuster dienen ausschließlich der Unterstützung der dbb Mitglieder und sind **nicht** zur Veröffentlichung im Internet vorgesehen.

Sollten im Laufe des Verfahrens und auch in den vom dbb aktiv geführten 52 Musterverfahren prozessuale Veränderungen eintreten, werden wir unaufgefordert hierüber berichten.

Fragen organisatorischer Art richten Sie bitte an den Leiter der dbb Dienstleistungszentren, Herrn Krause, Tel.: 030 / 20379-0, Krausean@dbb.de.

Mit kollegialen Grüßen



Hans-Ulrich Benra
Stellvertretender Bundesvorsitzender
Fachvorstand Beamtenpolitik

Anlagen

A. Klagemuster Bund

Verwaltungsgericht
(zuständiges Verwaltungsgericht
siehe Rechtsbehelfsbelehrung zum
Widerspruchsbescheid)
.....

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Telefon, Name

Datum

K l a g e

der Frau /des Herrn,.....
(Adresse).....

- - Klägerin/Kläger -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. durch
.....(bitte Klagegegner benennen,
siehe Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid),
(Adresse):.....

- **Beklagte**-

wegen Besoldung.

Hiermit erhebe ich

K l a g e

und verfolge meinen Anspruch auf diskriminierungsfreie Bezahlung weiter.

Es werden folgende Klageanträge gestellt:

1. **Die Beklagte wird unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom(sofern vorher ein gesonderter Ablehnungsbescheid ergangen war: "unter Aufhebung des Bescheides vom in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom") verpflichtet, dem/der Kläger/in rückwirkend gemäß dem Antrag vom eine diskriminierungsfreie Besoldung zu gewähren und die nachzuzahlenden Gehaltsdifferenzen mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit und jeweiliger Fälligkeit zu verzinsen.**

2. **Die Beklagte trägt die Verfahrenskosten.**

Begründung

I.

Ich bin am geboren und stehe als Beamtin/Beamter in den Diensten der/des Beklagten. Die Besoldung erfolgt derzeit aus Besoldungsgruppe A Stufe Eine aktuelle Bezügemitteilung überreichen ich als **Anlage K 1**.

Mit Antrag vom, **Anlage K 2**, machte ich bei der Beklagtenseite eine diskriminierungsfreie Bezahlung geltend.

Die Beklagte erließ daraufhin unmittelbar den Widerspruchsbescheid vom, **Anlage K 3**, mit dem der als Widerspruch aufgefasste Antrag zurückgewiesen wurde. (Sofern ein gesonderter Ablehnungsbescheid erlassen wurde : „Die Beklagte erließ daraufhin einen Ablehnungsbescheid

vom, **Anlage K 3**. Der von mir hiergegen erhobenen Widerspruch vom, **Anlage K 4**, wurde mit Widerspruchsbescheid vom, **Anlage K 5**, zurückgewiesen.“)

II.

Ich habe einen Anspruch auf die von mir begehrte altersdiskriminierungsfreie Bezahlung, den ich rückwirkend mit vorliegender Klage weiterverfolge.

Als Bundesbeamter wurde ich gem. § 2 Abs. 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes (BesÜG) zum 01.07.2009 auf der Grundlage der mir für Juni 2009 zustehenden Dienstbezüge den Stufen bzw. Überleitungsstufen des Grundgehaltes nach dem neuen Besoldungsrecht zugeordnet.

Bereits das mir bis zum 30.06.2009 zustehende Gehalt war wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Altersdiskriminierung europarechtswidrig.

Ich nehme Bezug auf die Entscheidungen des Sächsischen Obergerichtes vom 23.04.2013 (AZ: 2 A 150/12 und 2 A 184/12). Nach diesen Entscheidungen war in der Staffelung des Grundgehaltes nach dem Besoldungsdienstalter gem. §§ 27, 28 BBesG a. F. eine unmittelbare Ungleichbehandlung aufgrund des Alters im Sinne von Art. 2 Abs. 2 a, Art. 1 RL 2000/78/EG zu erblicken, die nicht gerechtfertigt ist. Ich weise darauf hin, dass im Hinblick auf die beiden genannten Urteile des Sächsischen Obergerichtes Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig sind (AZ: 2 C 32.13 und 2 C 33.13).

Im Hinblick auf die „betragsmäßige“ Überleitung in das neue Besoldungssystem gem. § 2 Abs. 1 BesÜG setzt sich die Diskriminierung im neuen System fort.

Die Diskriminierung setzt sich auch bis zum Erreichen der höchsten Besoldungsstufe endgültig fort, da der weitere Aufstieg in höhere Erfahrungsstufen nach § 3 BesÜG - anknüpfend an den im alten System erreichten Diskriminierungsstand unabhängig von der absoluten Erfahrungszeit des Beamten - sich nur nach den seit Inkrafttreten des neuen Besoldungsrechts hinzugekommenen Erfahrungszeiten bemisst.

Damit bleibt der diskriminierende Vorsprung der lebensälteren (Bestands-) Beamten systemisch fortdauernd gewahrt, und ein schrittweiser Abbau der Diskriminierung findet nicht statt.

Ich nehme insoweit Bezug auf die Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Berlin, die in den Verfahren C-501/12 bis 506/12, C-540/12 und C-541/12 bei dem Europäischen Gerichtshof anhängig sind.

In der Rechtsfolge gehe ich davon aus, dass mir nicht nur bis zum 30.06.2009, sondern auch nach der Überleitung in das neue Besoldungssystem ab dem 01.07.2009 eine Bezahlung in Höhe einer altersdiskriminierungsfreien Besoldung zusteht.

Nachdem am 19. September 2013 die mündliche Verhandlung vor dem EuGH stattfand, hat nunmehr der Generalanwalt seine Schlussanträge vorgelegt und kommt zu dem Ergebnis:

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 gilt auch für die Besoldung der Beamten.
2. Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG sind dahin auszulegen, dass nationale Regelungen – hier: das alte Besoldungsrecht – eine Diskriminierung wegen des Alters darstellen. Diese ist weder angemessen noch im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt.
3. Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG sind zudem dahingehend auszulegen, dass sie einem Überleitungsrecht entgegenstehen,

das bei der Zuordnung von Bestandsbeamten zu den Stufen des neuen Besoldungssystems lediglich dem vorherigen Grundgehalt Rechnung trägt und für den Aufstieg in höhere Stufen nur die ab Inkrafttreten dieses Überleitungszeitraums erworbene Erfahrung – unabhängig von der absoluten Erfahrungszeit des Beamten – berücksichtigt.

4. Rechtsfolge der festgestellten nicht gerechtfertigten Diskriminierung ist, dass die diskriminierten Beamten in dieselbe Besoldungsstufe eingestuft werden wie ein älterer Beamter, der über eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt. Dies ist nicht notwendigerweise die höchste Besoldungsdienstaltersstufe.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist in der überwiegenden Anzahl der Fälle davon auszugehen, dass der Europäische Gerichtshof den Schlussanträgen in seiner Entscheidung, mit der im Frühjahr 2014 zu rechnen ist, folgt.

Unmittelbare Folge davon wäre – soweit bislang ersichtlich –, dass der Bund und das Land Berlin als unmittelbare Beklagte gehalten sind, die in ihrem Besoldungsrecht bestehende Diskriminierung zu beseitigen. Dazu gehört sowohl die Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung, aber auch die Beseitigung der Diskriminierung unmittelbar benachteiligter Beamtinnen und Beamten durch eine entsprechende diskriminierungsfreie Einstufung. Dies wird ebenfalls Auswirkungen für alle übrigen Besoldungsordnungen aller anderen Dienstherren haben.

Dementsprechend mache ich mit vorliegender Klage rückwirkend die maximale diskriminierungsfreie Besoldung (vollständige Beseitigung der Diskriminierung) geltend.

Zweitschrift anbei.

.....
(Unterschrift)

B. Klagemuster Länder nach Besoldungsüberleitung

Verwaltungsgericht
(zuständiges Verwaltungsgericht
siehe Rechtsbehelfsbelehrung zum
Widerspruchsbescheid)
.....

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Telefon, Name

Datum

K l a g e

der Frau /des Herrn,.....
(Adresse).....

- - **Klägerin/Kläger** -

g e g e n

das Land (bei Kommunalbeamten: die Stadt/ den Landkreis), vertr. durch
.....(bitte Klagegegner benennen,
siehe Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid),
(Adresse):.....

- **Beklagte**-

wegen Besoldung.

Hiermit erhebe ich

K l a g e

und verfolge meinen Anspruch auf diskriminierungsfreie Bezahlung weiter.

Es werden folgende Klageanträge gestellt:

1. **Die Beklagte wird unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom(sofern vorher ein gesonderter Ablehnungsbescheid ergangen war: "unter Aufhebung des Bescheides vom in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom") verpflichtet, dem/der Kläger/in rückwirkend gemäß dem Antrag vom eine diskriminierungsfreie Besoldung zu gewähren und die nachzuzahlenden Gehaltsdifferenzen mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit und jeweiliger Fälligkeit zu verzinsen.**

2. **Die Beklagte trägt die Verfahrenskosten.**

Begründung

I.

Ich bin am geboren und stehe als Beamtin/Beamter in den Diensten der/des Beklagten. Die Besoldung erfolgt derzeit aus Besoldungsgruppe A Stufe Eine aktuelle Bezügemitteilung überreichen ich als **Anlage K 1**.

Mit Antrag vom, **Anlage K 2**, machte ich bei der Beklagtenseite eine diskriminierungsfreie Bezahlung geltend.

Die Beklagte erließ daraufhin unmittelbar den Widerspruchsbescheid vom, **Anlage K 3**, mit dem der als Widerspruch aufgefasste Antrag zurückgewiesen wurde. (Sofern ein gesonderter Ablehnungsbescheid erlassen wurde: „Die Beklagte erließ daraufhin einen Ablehnungsbescheid vom, **Anlage K 3**. Der von mir hiergegen erhobenen Wider-

spruch vom, **Anlage K 4**, wurde mit Widerspruchsbescheid vom, **Anlage K 5**, zurückgewiesen.“)

II.

Ich habe einen Anspruch auf die von mir begehrte altersdiskriminierungsfreie Bezahlung, den ich rückwirkend mit vorliegender Klage weiterverfolge.

Als Beamter wurde ich gemäß des im Bereich meines Dienstherrn geltenden Überleitungsrecht den neuen Stufen bzw. Überleitungsstufen des Grundgehaltes zugeordnet.

Bereits das mir bis zum Zeitpunkt der Überleitung zustehende Gehalt war wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Altersdiskriminierung europarechtswidrig.

Ich nehme Bezug auf die Entscheidungen des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 23.04.2013 (AZ: 2 A 150/12 und 2 A 184/12). Nach diesen Entscheidungen war in der Staffelung des Grundgehaltes nach dem Besoldungsdienstalter gem. §§ 27, 28 BBesG a. F. eine unmittelbare Ungleichbehandlung des Alters im Sinne von Art. 2 Abs. 2 a, Art. 1 RL 2000/78/EG zu erblicken, die nicht gerechtfertigt ist. Ich weise darauf hin, dass im Hinblick auf die beiden genannten Urteile des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig sind (AZ: 2 C 32.13 und 2 C 33.13).

Im Hinblick auf die Überleitung in das neue Besoldungssystem gemäß Überleitungsrecht setzt sich die Diskriminierung im neuen System fort.

Der diskriminierende Vorsprung der lebensälteren (Bestands-) Beamten wird im neuen Besoldungsrecht systemisch fortdauernd gewahrt, und ein schrittweiser Abbau der Diskriminierung findet nicht statt.

Ich nehme insoweit Bezug auf die Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Berlin, die in den Verfahren C-501/12 bis 506/12, C-540/12 und C-541/12 bei dem Europäischen Gerichtshof anhängig sind.

In der Rechtsfolge gehe ich davon aus, dass mir nicht nur im Hinblick auf die „alte“ Besoldung, sondern auch nach der Überleitung in das neue Besoldungssystem eine Bezahlung in Höhe einer altersdiskriminierungsfreien Besoldung zusteht.

Nachdem am 19. September 2013 die mündliche Verhandlung vor dem EuGH stattfand, hat nunmehr der Generalanwalt seine Schlussanträge vorgelegt und kommt zu dem Ergebnis:

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 gilt auch für die Besoldung der Beamten.
2. Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG sind dahin auszulegen, dass nationale Regelungen – hier: das alte Besoldungsrecht – eine Diskriminierung wegen des Alters darstellen. Diese ist weder angemessen noch im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt.
3. Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG sind zudem dahingehend auszulegen, dass sie einem Überleitungsrecht entgegenstehen, das bei der Zuordnung von Bestandsbeamten zu den Stufen des neuen Besoldungssystems lediglich dem vorherigen Grundgehalt Rechnung trägt und für den Aufstieg in höhere Stufen nur die ab Inkrafttreten dieses Überleitungszeitraums erworbene Erfahrung – unabhängig von der absoluten Erfahrungszeit des Beamten – berücksichtigt.

4. Rechtsfolge der festgestellten nicht gerechtfertigten Diskriminierung ist, dass die diskriminierten Beamten in dieselbe Besoldungsstufe eingestuft werden wie ein älterer Beamter, der über eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt. Dies ist nicht notwendigerweise die höchste Besoldungsdienstaltersstufe.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist in der überwiegenden Anzahl der Fälle davon auszugehen, dass der Europäische Gerichtshof den Schlussanträgen in seiner Entscheidung, mit der im Frühjahr 2014 zu rechnen ist, folgt.

Unmittelbare Folge davon wäre – soweit bislang ersichtlich –, dass der Bund und das Land Berlin als unmittelbare Beklagte gehalten sind, die in ihrem Besoldungsrecht bestehende Diskriminierung zu beseitigen. Dazu gehört sowohl die Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung, aber auch die Beseitigung der Diskriminierung unmittelbar benachteiligter Beamtinnen und Beamten durch eine entsprechende diskriminierungsfreie Einstufung. Dies wird ebenfalls Auswirkungen für alle übrigen Besoldungsordnungen aller anderen Dienstherrn haben.

Dementsprechend mache ich mit vorliegender Klage rückwirkend die maximale diskriminierungsfreie Besoldung (vollständige Beseitigung der Diskriminierung) geltend.

Zweitschrift anbei.

.....
(Unterschrift)